

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Wesen und Zweck

- 1.1 Die FDP-Muttenz vereinigt Frauen und Männer aus allen Kreisen der Bevölkerung, welche sich auf der Grundlage einer liberalen und auf das Gemeinwohl ausgerichteten Staats- und Gesellschaftsauffassung im Gemeinwesen beteiligen wollen.
- 1.2 Die FDP-Muttenz bildet eine Sektion der FDP-Baselland.
- 1.3 Sie bekennt sich zu den politischen Grundsätzen der FDP-Baselland.

Art. 2 Aufgaben

- 2.1 Die FDP-Muttenz wirkt an der Gestaltung und Erneuerung von Staat und Aufgaben Gesellschaft mit, indem sie insbesondere:
 - a) zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigter Bürger heranbildet;
 - b) die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben in der Gemeinde, namentlich auch an Wahlen und Abstimmungen fördert;
 - c) sich durch Aufstellung von Kandidaten an den Wahlen in der Gemeinde, im Bezirk und im Kanton beteiligt;
 - d) ihre Auffassung zum politischen Geschehen, insbesondere durch ihre Mitglieder in der Gemeindegemeinschaft, durch Presseberichte in den Lokalzeitungen, sowie durch Abstimmungsempfehlungen äussert;
 - e) eine ständig wechselseitige Verbindung zwischen Volk und Gemeindebehörden durch umfassende und regelmässige Information anstrebt.
- 2.2 Die FDP-Muttenz widmet sich vor allem dem politischen Leben in der Gemeinde Muttenz.
- 2.3 Als Mitglied der FDP-Baselland übernimmt sie diejenigen Aufgaben, die ihr nach den Statuten der FDP-Baselland obliegen. Sie ist bemüht, das Verständnis für die kantonalen Belange in der Gemeinde zu wecken, der FDP-Baselland politisches Kader für die Übernahme von parteiinternen Aufgaben sowie von Verantwortung im Kanton bereitzustellen.

Art. 3 Rechtsstellung

- 3.1 Die FDP-Muttenz bildet einen Verein nach Art. 60ff ZGB. Sie ist konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

- 4.1 Mitglied der FDP-Muttenz kann werden, wer in Muttenz oder ausnahmsweise in einer anderen Gemeinde des Kantons wohnhaft ist, das 16. Altersjahr vollendet hat und die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei anerkennt.
- 4.2 Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei schliesst die Mitgliedschaft aus.

Art. 5 Erwerb

- 5.1 Die Aufnahme erfolgt durch den Parteivorstand und bedarf der Bestätigung Erwerb durch die Mitgliederversammlung.
- 5.2 Gegen eine Verweigerung der Mitgliedschaft durch die Sektion kann der Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung den Entscheid der Rekurskommission der Kantonalpartei anrufen.
- 5.3 Erhebt die Parteileitung der FDP-Baselland Einspruch gegen die Aufnahme eines Mitglieds (Art. 5, Abs. 1 der kantonalen Statuten), so steht der Sektion innert 30 Tagen seit der Mitteilung dasselbe Beschwerderecht zu.

Art. 6 Erlöschen

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug aus dem Kanton, Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 6.2 Vorübergehender ausserkantonaler Aufenthalt hebt die Mitgliedschaft nicht auf. Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons erlischt die Mitgliedschaft in der Sektion erst mit Aufnahme in eine andere Sektion.
- 6.3 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Parteivorstand erklärt werden.
- 6.4 Wer durch seine Handlungen oder Unterlassungen gegen die Statuten oder Zielsetzungen der FDP verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Parteivorstandes mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wobei ihm das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen die Rekurskommission der Kantonalpartei angerufen werden.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Jedem Mitglied steht das Recht zu auf Teilnahme und Mitwirkung, insbesondere das Diskussions-, Antrags- und Auskunftsrecht, an der Mitgliederversammlung und am kantonalen Parteitag zu.
- 7.2 Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung schliesst das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in sich.
- 7.3 Jedes Mitglied kann in die Organe der Sektion und der Kantonalpartei, und soweit wahlberechtigt, auch in öffentliche Ämter gewählt werden.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten der FDP-Muttenz anzuerkennen.
- 8.2 Jedes Mitglied leistet die von der Generalversammlung der Sektion festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge.

3. Organisation

Art. 9 Organe

- 9.1 Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Delegierten;
 - d) die Rechnungsrevisoren;
 - e) die Parteikommissionen und Arbeitsgruppen
- 9.2 Die Amtsdauer beträgt für den Vorstand, die Rechnungsrevisoren, Parteikommissionen und Arbeitsgruppen zwei, für die Delegierten vier Jahre.
- 9.3 Alle Mitglieder des Vorstandes, der Parteikommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Delegierten sind verpflichtet, an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen und mitzuwirken. Säumige Amtsinhaber können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Art. 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - a) Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder;
 - b) Aufstellung von Wahlkandidaten in der Gemeinde und die Festsetzung der Parteiparole in wichtigen Angelegenheiten von Gemeinde, Kanton und Bund;

- c) Wahl des Sektionsvorstandes;
- d) Wahl der kantonalen Delegierten;
- e) Vornahme von Statutenänderungen;
- f) Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 6, Abs. 4)

Art. 11 Einberufung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung Einladung soll spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung verschickt werden. Die Einberufung kann auf Antrag von zehn Parteimitgliedern oder von der Mehrheit der FDP-Mitglieder der Gemeindekommission unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden vom Vorstand verlangt werden.

Art. 12 Generalversammlung

- 12.1 Die Mitglieder treten jährlich einmal im ersten Vierteljahr zu ihrer Generalversammlung zusammen. Ihr obliegt insbesondere:
- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des Revisorenberichtes und Dechargeerteilung an Kassier und Vorstand;
 - c) Bekanntgabe des Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich selbst. (vgl. Art. 10, Ziff 3);
 - d) Wahl der Delegierten (vgl. Art. 10, Ziff 4);
 - e) Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- 12.2. Jahresbericht und Jahresrechnung können auf Wunsch eingesehen werden.

Art. 13 Abstimmung

- 13.1 Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen und Vorstand das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag kann geheime Wahl beschlossen werden.

Art. 14 Vorstand

- 14.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, je einem Vertreter im Gemeinderat, Gemeindekommission und dem Schulrat sowie zwei bis sechs Beisitzern.
- 14.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 14.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident einzeln oder der Kassier und der Aktuar kollektiv unter sich oder mit dem Präsidenten.

Art. 15 Zuständigkeit des Vorstands

- 15.1 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Vertretung der Partei nach aussen;
 - b) Administrative Führung der Partei;
 - c) Organisation von Veranstaltungen;
 - d) Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte, die der Mitgliederversammlung zur Beratung vorgelegt werden;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Propaganda und Mitgliederwerbung sowie Durchführung der Wahl- und Abstimmungskampagnen;
 - g) Information an die Parteileitung der FDP-Baselland über besondere politische Vorkommnisse und über Wahlabsprachen oder Wahlbündnisse mit anderen Parteien oder Gruppierungen;
 - h) Jährlicher Tätigkeitsbericht zuhänden des Parteirates;
 - i) Führung eines Mitgliederverzeichnisses und Bereinigung desselben halbjährlich zuhänden des kantonalen Parteisekretariates;
 - j) Laufende Meldung der Mutationen an das kantonale Parteisekretariat;
 - k) Führung eines Verzeichnisses der Inhaber der politischen Ämter und dessen laufende Bereinigung;
 - l) Kontakt mit den Gremien der Kantonalpartei.

Art. 16 Delegierte

- 16.1 Das Mandat der von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten ist grundsätzlich persönlich und nicht übertragbar. Neben den Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden, deren Zahl die Hälfte der im Verhältnis zur Mitgliederstärke bestimmten Anzahl der Delegierten nicht überschreiten darf.

4. Finanzen

Art. 17 Rechnungsrevisoren

- 17.1 Zwecks Prüfung und Antragstellung über die Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.
- 17.2 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Kassiers jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben die der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 18 Rechnungswesen

- 18.1 Die Kosten der Partei werden gedeckt durch:
- a) jährliche Mitgliederbeiträge, für Einzelmitglieder maximal CHF 100.00 und für Ehegatten-Mitglieder maximal CHF 180.00.
 - b) freiwillige Beiträge;
 - c) Mandatsbeiträge für Mitglieder von kommunalen Behörden und Kommissionen.
- 18.2 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 18.3 Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenrevision

- 19.1 Die Statuten können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
- 19.2 Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 20 Inkrafttreten

- 19.1 Diese Statuten treten auf den 01. Mai 2005 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Oktober 1975.